Abyon: ift.

Filmprüfstelle Berlin. Prüfnummer 8809

Berlin, den 11. August 1924.

Kammer 2.

Niederschrift.

Anwesend:

Als Yorsitzender: Reg.Rat Goets

als Beisitzer

Herr Heidmann Jesower Sohmidtke Betrille den Bildstreifen

"Das Ramen des Codes"

Ursp.Fa. und) S. Hathan Fils Antragsteller) vertrieb, Berlin.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Linge vorgeführt:

1. Akt 330 m.

II. " 281 n

III. " 253 m

IV. " 270 m

V. " 236 p

лив. 1370 и.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf wurde von Vorsitzenden folgende

Entschnidung_

verklindet:

Die öffentliche Vorführung des Bildetreifens im Deutschen Reich wird verboten.

intscheidungsgründe.

Die Hauptfigur dieses Bildstreifens ist Fred Blad, obwohl sie zunüchst als Nebenfigur erscheint. Es handelt sich aber in Wahrheit bei bei dem verworrenen Inhalt des vorliegenden Films, der in der beiliegen den Inhaltsangabe richtig wiedergegeben ist, tatsächlich nur um diesen Verbrecher. Um zu seinen Ziel, dem Besits der jungen reichen Mitwe, zu gelangen, schreckt er vor nichts zurück. Er zündet die Fabrik seines Nebenbuhlers an, er veranlasst durch verbrecherische Manipulationen an dem Rennpferd den tödlichen Sturz Coopers und schieset endlich auf den ihn verfolgenden Detektiv, wobei er geine "Verlorene" tötet.-

Die Darstellung solcher Hemmungslosigkeit, die nur durch Verbrechen schreitet, erschien der Kammer verrohend; zugleich erschien der Inhalt dieses Bildstreifens entsittlichend in einen höheren Sinne, da die krasse Unwahrheit, mit der hier das Leben dargestellt ist, verdummend wirkt, was eine Verflachung des sittlichen Empfindens im Beschauer gleichzusetzen ist.

Die Kanmer erkannte demnach wie geschehen.

ges. Goets.

Gegen die Entscheidung der Kammer legte Fran Mellini Beschwerde ein.